

Technische Richtlinien demopark 2017



demopark 2017
+ Sonderschau Rasen mit Golf- und Sportrasen

Flugplatz Eisenach-Kindel | 11.–13. Juni 2017
www.demopark.de

1 Ausstellerausweise

Die kostenlosen Ausstellerausweise, die jedem Aussteller entsprechend der angemieteten Ausstellungsfläche zustehen, werden den Firmen bis zum 26. Mai 2017 zugeschickt.

Falls Sie weitere Ausstellerausweise benötigen, können Sie diese bis zum 10. Mai 2017 zum Preis von 18,00 Euro (zuzüglich MwSt.) bestellen. Die zusätzlichen Ausstellerausweise werden den Firmen ebenfalls bis zum 26. Mai 2017 zugeschickt.

2 Eintrittspreise

Der Eintrittspreis für eine Tageskarte beträgt 12,00 Euro und ermäßigt 10,00 Euro (inkl. MwSt.). Für Gruppen gibt es ermäßigte Tageskarten für 10,00 Euro (inkl. MwSt.).

3 Standkennzeichnung

Die Ausstellungsstände müssen mit einer Standnummer gekennzeichnet sein. Standnummer-Schilder können ab dem 07. Juni 2017 im Messebüro vor Ort abgeholt werden.

An jedem Stand ist die komplette Firmenanschrift des Ausstellers lesbar anzubringen.

4 Ausstellungsgüter

Alle ausgestellten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Exponate müssen den einschlägigen Sicherheitsnormen, zum Beispiel der EG-Maschinenrichtlinie und dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen.

Ausstellungsgüter, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nur mit Zustimmung des Veranstalters und entsprechender Kennzeichnung gezeigt werden.

5 Ausstellungs- und Demonstrationsflächen

5.1 Grabe- und Schachtarbeiten

Grabe- und Schachtarbeiten sind in einem Abstand von 10 m ab Beton-/Wegkante in die Ausstellungsfläche hinein nicht gestattet. Solche Arbeiten sind ausschließlich auf den Demonstrationsflächen möglich. Grundsätzlich müssen alle Grabe- und Schachtarbeiten im Vorfeld von der Messeleitung genehmigt werden.

5.2 Verbot von Bohrarbeiten auf den Betonflächen

Aussteller auf den Betonflächen (= Roll- und Landebahn des Flugplatzes) werden darauf hingewiesen, dass die Betonfläche und die Trennfugen nicht beschädigt werden dürfen. Das Bohren und Einschlagen von Zeltbefestigungen oder ähnlicher Arbeiten sind in diesem Bereich nicht gestattet. Kosten, die durch die Beseitigung eventueller Schäden entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

5.3 Achtung auf Kabel im Boden

Im Bereich der Betonkante in den Gängen D und E ist im Abstand von fünf Metern zur Landebahn das Einschlagen von Pfählen, Masten und Zeltnägeln grundsätzlich zu unterlassen, da in diesem Bereich hochsensible Kabel zur Stromversorgung des Flugplatzes liegen. Kosten, die durch die Beseitigung eventueller Schäden entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

Technische Richtlinien

5.4 Mähservice für die Standflächen

Im Bereich von 10 m ab Beton-/Wegkante werden die Ausstellungsflächen Mitte Mai auf eine niedrige Grashöhe gebracht, um den Messebauern den Aufbau der Standflächen zu ermöglichen.

Darüber hinaus gehende Flächen (Ausstellungs- und Demonstrationsflächen) werden nur auf Wunsch des Ausstellers gemäht. Hierfür steht den Ausstellern ein Abmähservice zur Verfügung, der mit dem entsprechenden Bestellformular bis spätestens 19. Mai 2017 anzumelden ist.

5.5 Rückgabe der Ausstellungsfläche

Alle Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen bis zum Abbauende am 16. Juni 2017 in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Aufgebrachte Beläge, wie Rindenmulch, Sand, Kies etc. müssen vom Aussteller entfernt werden.

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen. Bei einer schuldhaften Überschreitung des Termins können Schadenersatzansprüche entstehen.

6 Vorführungen und Demonstrationen

Die Messeleitung ist berechtigt, jede Vorführung, gegen die sicherheitstechnische Bedenken bestehen oder die den Standnachbarn unzumutbar belästigt oder Besucher gefährdet, ohne Vorankündigung abubrechen.

7 Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauort oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann.

8 Lärmerzeugung

Zur Vermeidung von Lärmbelästigung darf im vorderen Ausstellungsbereich ein maximaler Schallpegel von 90 dBA nicht überschritten werden.

9 Sicherheit

Aussteller haben für die Sicherheit auf den Ständen und Vorführflächen zu sorgen, d.h. sie müssen alle erdenklichen Vorkehrungen treffen, dass vor und während der Auf- und Abbauphase sowie während der Messe, insbesondere bei Vorführungen, niemand gefährdet wird. Für diese Maßnahmen ist der Aussteller auf Anfrage nachweislichpflichtig.

Es gelten die Thüringer Bauordnung (ThürBO) und die in Thüringen geltende Versammlungsstättenverordnung.

In den Ausstellungszelten ist der Betrieb von Motoren aller Art - außer Elektromotoren - nicht gestattet.

10 Brandschutz

Sollten Sie mit offenem Feuer arbeiten müssen, bitten wir Sie, sich vor dem Aufbau des Ausstellungsstandes mit der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises, Sachgebietsleiter Brandamtsrat Herr Frank Uehling, Tel. +49(0)3695-615920, Fax +49(0)3695-615998 oder per E-Mail ordnung@wartburgkreis.de in Verbindung zu setzen.

11 Transport auf dem Gelände

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Stand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Jegliche Haftung des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

Technische Richtlinien

12 Anlieferungen und Postsendungen

Postsendungen, Anlieferungen von Ausstellungsgütern und/oder Werbematerialien werden durch den Veranstalter nicht angenommen. Dennoch eingehende Sendungen gehen auf Kosten des Ausstellers zurück.

13 Verkehrsregelung

Während der Öffnungszeiten der Messe ist ein Fahrzeugverkehr auf dem Messegelände nicht gestattet.

Bitte beachten Sie auch die gesonderten Hinweise zu den Verkehrsregelungen.

14 Umweltschutz

Die Einleitung von Stoffen wie Schmiermitteln, Hydraulikflüssigkeiten, Treibstoffe etc. in den Boden oder in Gewässer ist strengstens untersagt.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

15 Maschinen-Waschanlage

Für die Reinigung von Vorführmaschinen steht im Bereich des Eingangs Ost eine Waschanlage zur Verfügung. Die Waschanlage kann wie folgt genutzt werden:

- letzter Aufbautag (10. Juni 2017) 7.00 - 18.00 Uhr
- während der Messe (11. – 13. Juni 2017) 7.00 - 9.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

16 Trinkwasser

Auf dem Gelände werden Trinkwasseranschlussstellen in der Nähe der Toilettenanlagen installiert, die entsprechend ausgewiesen sind.

Die auf den Toiletten vorhandenen Wasseranschlüsse sind nur als Brauchwasseranschluss zu nutzen.

17 Müllentsorgung

Nach der gültigen Verpackungsverordnung ist der Verursacher verpflichtet, für die sachgerechte Beseitigung seiner Abfälle Sorge zu tragen. Wir bitten Sie, Ihre Aufbauteams darauf hinzuweisen, dass nach dem Auf- und Abbau Verpackungsmaterial nicht auf dem Ausstellungsgelände zurückgelassen werden darf.

18 Speisen und Getränke/Verkauf

Ein Verkauf von Speisen und Getränken gegen Entgelt erfolgt ausschließlich durch die zugelassenen gastronomischen Betriebe. Eine kostenlose Bewirtung der Besucher durch die Aussteller ist möglich. Hierbei sind die gesetzlichen Hygiene Vorschriften etc. einzuhalten.

Bewirtung nach Messeschluss und/oder über das für Ausstellungsstände übliche Maß hinausgehende Aktivitäten – ggf. in festlichem Rahmen mit Musik und/oder anderweitigen Darbietungen auf dem Stand – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter.

19 GEMA

Für AV-Vorführungen und/oder musikalische Wiedergaben aller Art sind erforderliche Genehmigungen vom Aussteller direkt einzuholen (z.B. bei der GEMA), und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Nicht angemeldete Wiedergaben können Schadenersatzansprüche zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

Technische Richtlinien

20 Werbeaktionen

Auf den Wegen außerhalb der Stände und unmittelbar außerhalb des Ausstellungsgeländes sind Werbeaktionen untersagt. Werbemittel und Drucksachen dürfen – mit Ausnahme von gesondert vereinbarten Aktionen – nur innerhalb der eigenen Standflächen aufgestellt oder verteilt werden. Hierunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Anbringung von Werbematerialien (Plakate, Aufkleber o.ä.).

Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind unzulässig.

Bei akustischen, optischen und mobilen Werbemitteln ist darauf zu achten, dass Nachbaraussteller nicht belästigt oder behindert werden.

21 Ballons/Flugobjekte und Pyrotechnik

Die Verwendung von gasgefüllten Ballons ist nur bis zu einem Durchmesser von maximal 3 m auf einer Höhe von maximal 10 m nach vorheriger Genehmigung durch die Messeleitung gestattet.

Der Einsatz von sonstigen werblichen Flugobjekten und Pyrotechnik ist nicht gestattet.

22 Fotografieren/Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann.

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anfertigen zu lassen.

23 Ausstellungskatalog

Ausstellungskataloge können von Ausstellern ab dem 09. Juni 2017 im Büro der Messeleitung auf dem Ausstellungsgelände abgeholt werden. Besucher erhalten den Katalog kostenlos an den Tageskassen.

Der deutsche Text ist verbindlich.